veröffentlicht 31 3 21 VS-Homepage

Wahlsatzung (Wahlordnung)

über die Durchführung von Wahlen zum

Studierendenparlament

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

---

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 24. März 2021

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Wahlsatzung (Wahlordnung) mit Schreiben vom 19. März 2021 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018, sowie von § 10 Absatz 1 und 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013, zuletzt geändert am 09. Dezember 2021 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 24. März 2021 die nachstehende Wahlsatzung (Wahlordnung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Wahlsystem 5

§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Wahlsystem 5
§ 3 Zahl und Verteilung der Sitze 5

II. Grundsätze der Wahlen 6

II. I. Wahlrecht 6

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht 6
§ 5 Ausübung des Wahlrechts 6

II. II. Wahlorgane und Wahlleitung 6

§ 6 Wahlorgane 6
§ 7 Wahlausschuss 7
§ 8 Abstimmungsausschuss 7
§ 9 Wahlleitung 7

II. III. Entscheidung zur Form der Wahl: Präsenzwahl oder elektronische Wahl 9

§ 10 Form der Wahlen 9

II. IV. Zeitpunkt der Wahlen 9

§ 11 Zeitraum der Wahlen 9
§ 12 Abstimmungszeit bei Präsenzwahlen 9
§ 13 Abstimmungszeitraum bei elektronischer Wahl (Online-Wahl) 9

II. V. Wahlausschreiben und Wahlverzeichnis 10

§ 14 Wahlausschreiben 10
§ 15 Wahlverzeichnis 11

II. VI. Wahlvorschläge 12

§ 16 Wahlvorschläge 12
§ 17 Behandlung der Wahlvorschläge 14
§ 18 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen 14
§ 19 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge 14
§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge 15

III. Wahlen 15

§ 21 Allgemeine Wahlhandlung 15

III. II. Präsenzwahlen 16

§ 22 Wahlhandlung bei Präsenzwahl 16
§ 23 Stimmzettel, Stimmabgabe und Wahlumschläge bei Präsenzwahl 17
§ 24 Ungültige Stimmzettel bei Präsenzwahl 17
§ 25 Ungültige Stimmen bei Präsenzwahl 18
§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Präsenzwahl 18
§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung bei Präsenzwahl 19

III. III. Elektronische Wahl (Online-Wahl) 20

§ 28 Wahlhandlung bei elektronischer Wahl 20
§ 29 Beginn und Ende der elektronischen Wahl 20
§ 30 Stimmzettel und Stimmabgabe bei elektronischer Wahl 20
§ 31 Störungen der elektronischen Wahl 21
§ 32 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl 22
§ 33 Auszählung bei elektronischer Wahl 23

III. IV. Briefwahl 23

§ 34 Briefwahl bei Präsenzwahl und elektronischer Wahl 23

IV. Ermittlung der Wahlergebnisse 25

IV. I. Wahlergebnis und Bekanntmachung 25

§ 35 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse 25
§ 36 Wahlniederschrift 25
§ 37 Bekanntmachung des Wahlergebnisses 26
§ 38 Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten 26

IV. II. Wahlprüfung und Wahlunterlagen 26

§ 39 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl 26
§ 40 Aufbewahrung der Wahlunterlagen 27

IV. III. Mitgliedschaft 28

§ 41 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen 28

V. Schlussbestimmungen 28

§ 42 Fristen 28
§ 43 Aufwandsentschädigung 29
§ 44 Inkrafttreten 29

Allgemeiner Hinweis:

*Alle Fristen in dieser Satzung enden bis **20:00 Uhr** des genannten Tages.*

I. Geltungsbereich und Wahlsystem

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der direkt zu wählenden Mitgliedern des Studierendenparlaments (Direktkandidierende).

§ 2 Wahlsystem

(1) Die direkt zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments (Direktkandidierende) werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 gewählt.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilen, dabei kann nur jede Bewerberin oder jeder Bewerber eine Stimme bekommen. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in Reihenfolge der jeweiligen höchsten Stimmenzahlen einen Sitz nach § 35 Absatz (2).

§ 3 Zahl und Verteilung der Sitze

(1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments und die Verteilung der Sitze sind durch § 13 Absatz 1 Punkt 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 bestimmt.

(2) Werden weniger Bewerberinnen und Bewerber benannt, als zu wählen sind oder werden weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.

II. Grundsätze der Wahlen

II. I. Wahlrecht

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament haben die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden.

(2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen (LHG § 60 Abs. 1 Satz 5).

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht nach § 4 hat nur, wer endgültig in das Wahlverzeichnis nach § 15 eingetragen ist.

II. II. Wahlorgane und Wahlleitung

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlausschuss,
2. die Abstimmungsausschüsse, § 7 (3)
3. und die Wahlleitung.
4. Wahlprüfungsausschuss (Bestellung durch das Rektorat)

(2) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.

(3) Der Vorstand des Studierendenparlaments bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft und deren Beschäftigten. Sie oder er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(4) Die Bestellung der Wahlleitung soll spätestens am 42. Tag (6 Wochen) vor der Wahl bis 20:00 Uhr und die restlichen Mitglieder für die Wahlorgane hat spätestens am 35. Tag (5 Wochen) vor der Wahl bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

(5) Die Bestellung zum Mitglied in einem Wahlorgan, zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorstand, der Schriftführung, mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Stellvertretungen.

(3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 8 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet in jedem Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

(2) Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorstand, der Schriftführung, mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Stellvertretungen.

(3) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen.

(4) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Vertretungen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können keine Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

§ 9 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie oder er soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten und nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Terminplans
2. Erstellung und Auslage des Wahlverzeichnisses

3. Erstellung, Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens
4. Bestellung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer
5. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge
6. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis
7. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge
8. Rückgabe mangelhafter und / oder unvollständiger Wahlvorschläge
9. Veröffentlichung der gültigen Wahlvorschläge
10. Information der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer über den Ablauf und die Durchführung der Wahlen
11. Herstellung der Stimmzettel und Wahlbriefumschläge
12. Ausgabe der Briefwahlanträge, Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wahlverzeichnis
13. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen
14. Einrichten der Wahllokale
15. Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmen
16. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses
17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses
18. Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

(3) Bekanntmachungen der Wahlleitung werden in der hochschul- und VS-üblichen Weise bekanntgegeben. U.a. werden diese Bekanntmachungen auf der Homepage der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten veröffentlicht.

II. III. Entscheidung zur Form der Wahl: Präsenzwahl oder elektronische Wahl

§ 10 Form der Wahlen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet mit dem Einvernehmen der Wahlleitung, ob die Wahl als Präsenzwahl (Kapitel III. II) oder als elektronische Wahl (Online-Wahl, ab Kapitel III. III) durchgeführt wird. Die Entscheidung für elektronische Wahl (Online-Wahl) ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtgrundsätze und insbesondere die Grundsätze nach § 2 Absatz (1) gewahrt sind.

II. IV. Zeitpunkt der Wahlen

§ 11 Zeitraum der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den allgemeinen Hochschulgremien vorbereitet und durchgeführt werden.

(2) Das Rektorat bestimmt den Wahltag oder die Wahltage. Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst, hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 12 Abstimmungszeit bei Präsenzwahlen

Der Abstimmungszeitraum der Präsenzwahlen soll zeitgleich dem Abstimmungszeitraum der Wahlen zu den allgemeinen Hochschulgremien stattfinden.

§ 13 Abstimmungszeitraum bei elektronischer Wahl (Online-Wahl)

Der Abstimmungszeitraum der elektronischen Wahl (Online-Wahl) soll mindestens dem Abstimmungszeitraum der Wahlen zu den allgemeinen Hochschulgremien entsprechen und kann auf den Tageszeitraum des Wahltags oder der Wahltage ausgedehnt werden.

II. V. Wahlausschreiben und Wahlverzeichnis

§ 14 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung erlässt spätestens am 28. Tag (4 Wochen) vor dem Wahltag bis 20:00 Uhr das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses in hochschul- und VS-üblicher Weise bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von der Wahlleitung berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses
2. Form der Wahl (Präsenzwahl oder elektronische Wahl, jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl)
3. den oder die Wahltage
4. Abstimmungszeit für die Wahl
5. bei der Präsenzwahl die Lage und Bezeichnung des Wahlraums oder der Wahlräume und ggf. die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen sowie die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
6. bei elektronischer Wahl den Zeitraum über den Erhalt der Informationen zur elektronischen Wahl per E-Mail sowie den zur Verfügung gestellten Raum mit Bezeichnung und Lage zur Nutzung für Wahlberechtigte ohne eigenen technischen Zugang zu den Online-Wahlen im Zeitraum der Online-Wahl sowie die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
7. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit
8. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt wird
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, Wahlvorschläge einzureichen,
   der Ort, an dem die Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen sind und die persönliche hochschulzugewiesene E-Mail-Adresse der Wahlleitung, an welche Wahlvorschläge einzureichen sind,
   der letzte Tag der Einreichungsfrist nach § 16 (1) sowie Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind ebenfalls anzugeben

10. den Ort und / oder die Internetadresse, an welchem / unter welcher die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,

11. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, sowie die Vertretungen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung nicht Mitglieder, stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein können

12. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist

13. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer am Tage des endgültigen Abschlusses des Wahlverzeichnisses in diesem eingetragen ist

14. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis

15. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wahlverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche

16. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit

17. Angaben über die Möglichkeiten der Stimmabgabe und der Verteilung der Sitze

18. den Ort oder / und die Internetadresse sowie die Zeit, wo und wann die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt macht.

§ 15 Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlverzeichnis.

(2) Das Wahlverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. die Matrikelnummer
4. die Fakultätszugehörigkeit
5. den Vermerk über die Stimmabgabe, sowie einen Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen
6. bei der elektronischen Wahl, die von der Hochschule Ravensburg-Weingarten zugewiesene E-Mail-Adresse der eingeschriebenen Studierenden des Wahlverzeichnisses
7. Bemerkungen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

(4) Das Wahlverzeichnis oder eine Abschrift ist am 21. Tag (3 Wochen) vor dem Wahltag bis zum endgültigen Abschluss des Wahlverzeichnisses, am 7. Tag (1 Woche) vor dem Wahltag zur Einsicht auszulegen. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind im Wahlverzeichnis zu beurkunden.

(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 2 Tage vor Abschluss des Wahlverzeichnisses, bis 20:00 Uhr, Widerspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung muss spätestens am 7. Tag (1 Woche) vor dem Wahltag bis 20:00 Uhr ergehen, ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

(6) Das Wahlverzeichnis ist spätestens am 7. Tag (1 Woche) vor dem Wahltag bis 20:00 Uhr unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen über Einsprüche von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in das Wahlverzeichnis zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung.

(7) Das Wahlverzeichnis kann jederzeit von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, sofern es sich um offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt.

(8) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

II. VI. Wahlvorschläge

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 14. Tag (2 Wochen) vor dem Wahltag, 20:00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen. In begründeten Fällen ist eine Nachreichung bis zum 10. Tag vor dem Wahltag, 20:00 Uhr möglich.

(2) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Neben dem Namen sind Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Bewerberin oder der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertretung des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Bewerberin oder Bewerber vertreten.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Sie oder er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. In Ausnahmefällen kann die Bewerberin oder der Bewerber die Zustimmung per E-Mail erteilen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät und Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

(5) Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers benannt.

(6) Es besteht die Möglichkeit mehrere Teillisten des Wahlvorschlags auszulegen und am Ende zu einer Gesamtliste zusammenzuführen. Bei der Zusammenführung der Teillisten wird die Vergabe der Listenplätze auf der Gesamtliste des Wahlvorschlags durch den Zeitpunkt des Eintrags auf eine der Listen bestimmt, wobei diejenige oder derjenige weiter oben steht, die oder der sich früher eingetragen hat. Statt persönlicher Eintragung vor Ort, müssen auch Anmeldungen mit dem Absender der persönlichen, hochschulzugewiesenen E-Mail-Adresse, der sich eintragenden Person angenommen werden. Die Wahlvorschläge per E-Mail sind an die persönliche, hochschulzugewiesene E-Mail-Adresse der Wahlleitung zu richten.

Die Zusammenführung wird vom Wahlausschuss durchgeführt und von der Wahlleitung überwacht. Teillisten eines Wahlvorschlags, welche zur späteren Zusammenführung zu einer Gesamtliste des Wahlvorschlags vorgesehen sind, müssen mit einem extra Vermerk über das Verfahren und den anderen Teillisten des Wahlvorschlags versehen werden.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wurde der Wahlvorschlag bei der Wahlleitung eingereicht, können keine weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 17 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen und hat Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen, wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertretung des Wahlvorschlags dazu aufzufordern. Die Frist der Beteiligung zur Behebung der Mängel durch die Vertretung des Wahlvorschlags endet zu dem im § 16 Absatz (1) bestimmten Zeitpunkt.

§ 18 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist innerhalb der Einreichungsfrist nach § 16 Absatz (1) Satz 1 (zum 14. Tag (2 Wochen) vor dem Wahltag, 20:00 Uhr) nicht mindestens ein Wahlvorschlag eingegangen, so wird dies von der Wahlleitung nach § 9 Absatz (3) bekannt gegeben.

(2) Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Absatz (2) zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer Nachfrist nach § 16 Absatz (1) Satz 2 (zum 10. Tag vor dem Wahltag, 20:00 Uhr) auf.

§ 19 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Bereinigung der Mängel nach § 17 Absatz (2) endgültig über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. mangelhafte Angaben über die Listenzusammenführung nach § 16 Absatz (6) enthalten.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig eingegangen ist,
3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl aufgeführt sind,
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und Begründungen enthalten. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 7. Tag (1 Woche) vor der Wahl bis 20:00 Uhr erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge. durch die Wahlleitung.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge,
2. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahltag oder auf die Wahltage, die Abstimmungszeiten,
   bei der Präsenzwahl den Wahlraum oder die Wahlräume, bei der elektronischen Wahl mit dem Hinweis auf den Zeitraum der Übermittlung der Informationen zur elektronischen Wahl per E-Mail und die Angabe des Raums für Studierende, die keine technischen Möglichkeiten haben online zu wählen.
3. und die Regelung für die Stimmabgabe.

(3) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen und wie im Wahlausschreiben bestimmt zu veröffentlichen. Bei der Präsenzwahl sollten die Wahlvorschläge für die Zeit der Stimmabgabe auch im oder vor dem Wahllokal bzw. in oder vor den Wahllokalen am Wahltag ausgehängt werden.

III. Wahlen

§ 21 Allgemeine Wahlhandlung

Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Bei einer Präsenzwahl haben die Wahlberechtigen ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers persönlich abzugeben. Bei einer elektronischen Wahl werden elektronische Stimmzettel verwendet.

III. II. Präsenzwahlen

§ 22 Wahlhandlung bei Präsenzwahl

(1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während dieser Zeit müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Vorstand des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektorats, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder dem Störer um eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, so ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Vorstand des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(5) Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Vor dem Einwurf des/der Stimmzettel/s in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Grundsätzlich muss die Wahlberechtigung vor dem Wählen durch Vorlage des Studierendenausweises nachgewiesen werden. Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe vor Ort die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) Das Wahlverzeichnis kann während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss, die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(9) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Verantwortlichen eine Niederschrift an.

§ 23 Stimmzettel, Stimmabgabe und Wahlumschläge bei Präsenzwahl

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auf Wahlumschläge kann verzichtet werden.

(2) Für jeden Wahlvorschlag werden gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe verwendet.

(3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Auf jedem Stimmzettel sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren oder dessen Fakultät entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen.

(5) Auf jedem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens zu wählen sind.

§ 24 Ungültige Stimmzettel bei Präsenzwahl

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel:

1. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
2. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf ein oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
5. die als nicht amtlich erkennbar sind.

§ 25 Ungültige Stimmen bei Präsenzwahl

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. um die die maximale Stimmenzahl für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wurde.

§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Präsenzwahl

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen werden die Abstimmungsergebnisse vom Abstimmungsausschuss ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die enthaltenen Stimmzettel ggf. sortiert und die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wahlverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In jedem Fall sind die abgegebenen Stimmzettel Grundlage der Ergebnisermittlung.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.

(4) Folgende Zahlen werden ermittelt:

1. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebene Zahl der gültigen Stimmen,
3. die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen.

(5) Bei der Auszählung der Stimmzettel können elektronische Hilfsmittel bzw. spezielle Wahl-Programme eingesetzt werden.

§ 27 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung bei Präsenzwahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. Zeitraum, Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtanzahl
   a) der Briefwählerinnen und Briefwähler,
   b) der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
   c) der Wählerinnen und Wähler,
   d) der gültigen Stimmzettel,
   e) der ungültigen Stimmzettel,
   f) die gültigen Stimmen,
   g) die ungültigen Stimmen,
   h) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses, aller Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses an den Wahlausschuss, sofern der Wahlausschuss nicht die Aufgaben des Abstimmungsausschusses bzw. der Abstimmungsausschüsse übernimmt

1. die Niederschrift,
2. bei manueller Stimmenauszählung die Zähllisten und bei elektronischer Stimmenauszählung das Ergebnisblatt,

3. die Stimmzettel und Briefwahlunterlagen,

4. das Wahlverzeichnis,

5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

III. III. Elektronische Wahl (Online-Wahl)

§ 28 Wahlhandlung bei elektronischer Wahl

(1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung und mittels des Wahlportals ihre Wahlunterlagen elektronisch. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals.

(2) Für die elektronische Wahl wird für die Stimmenabgabe der zur Verfügung gestellt elektronische Stimmzettel verwendet.

§ 29 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 6 Absatz (1).

§ 30 Stimmzettel und Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmenabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

(2) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten in dafür speziell benannten Räumlichkeiten an der Hochschule möglich.

(3) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf, der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

(4) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Hochschule Ravensburg-Weingarten durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(6) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

(8) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(9) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 31 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl technische Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 32 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschul- oder VS-eigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf Beispiele kostenfreier Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 33 Auszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Abstimmungsausschuss veranlasst unverzüglich nach der Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses abgezeichnet wird.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Online-Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert.

(3) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(4) Der unterzeichnete Ausdruck der Auszählungsergebnisse ist an den Wahlausschuss für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu übergeben.

III. IV. Briefwahl

§ 34 Briefwahl bei Präsenzwahl und elektronischer Wahl

(1) Die oder der Wahlberechtigte kann sowohl bei einer Präsenzwahl als auch bei einer elektronischen Wahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies schriftlich bei der Wahlleitung beantragt. Der oder dem Wahlberechtigten sind ein Wahlschein, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) sowie eine Briefwahlerläuterung auszuhändigen oder zu übersenden.

(2) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 14. Tag (2 Wochen) vor dem Wahltag bis 20:00 Uhr beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen können auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ausgegeben werden.

(3) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung ausgestellt. Er muss von der Wahlleitung eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel (VS-Stempel) versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(5) Die oder der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem sie oder er den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag der Wahlleitung übergibt oder übersendet. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei Präsenzwahl am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung bzw. bei elektronischer Wahl bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen ist zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden bis zum Ende der Abstimmungszeit von der Wahlleitung ungeöffnet aufbewahrt und danach dem Abstimmungsausschuss übergeben.

(8) Nach Ablauf der Abstimmungszeit öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses bzw. die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und die Wahlumschläge.

(9) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen, wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. kein Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag befindet.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(10) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

IV. Ermittlung der Wahlergebnisse

IV. I. Wahlergebnis und Bekanntmachung

§ 35 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhaltenen in Reihenfolge der jeweiligen höchsten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand des Wahlausschusses zieht das Los.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind innerhalb ihres Wahlvorschlags in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(4) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze nach § 35 Absatz (2) und stellt das Wahlergebnis fest nach § 37.

§ 36 Wahlniederschrift

Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

6. die Bezeichnung des Ausschusses,
7. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
8. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
9. die Gesamtzahl
   a) der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
   b) der Abstimmenden,
   c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
   d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
10. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

11. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Ersatzmitglieder,

12. besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,

13. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlleitung.

§ 37 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder 28 Tage (4 Wochen) lang öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,

4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Kandidatinnen und Kandidatenmit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis ist spätestens am 7. Tag (1 Woche) nach dem Wahltag bis 20:00 Uhr auf VS-übliche Weise (Bekanntmachungssatzung) bekannt zu machen.

§ 38 Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten

Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich (z.B. per E-Mail) über deren Wahl.

IV. II. Wahlprüfung und Wahlunterlagen

§ 39 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor spätestens vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Studierende der Hochschule Ravensburg-Weingarten sein müssen.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder eines Wahlorgans noch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wählprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften (evtl. Niederschrift des Abstimmungsausschusses und Niederschrift des Wahlausschusses) mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) bis 20:00 Uhr nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.

(6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind; es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken.

(9) Für die Wiederholung der Wahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben.

§ 40 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten durch die Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft aufzubewahren.

IV. III. Mitgliedschaft

§ 41 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Ausscheiden aus der Hochschule,
3. schriftliche Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn der Vorstand des Studierendenparlaments der Niederlegung zustimmt und die Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Gremiums in Kraft getreten ist.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn das Mitglied den Studiengang oder vom Bachelor- zum Masterstudium innerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten wechselt und dadurch weiterhin als Mitglied der Studierendenschaft gilt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(4) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten Ersatzmitglieder ein.

(5) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats (z.B. Praxissemester, Krankheit etc.) werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.

(6) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Mitglieds (durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds) ist dem Ende der regulären Amtszeit gleich.

V. Schlussbestimmungen

§ 42 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 43 Aufwandsentschädigung

Allen Mitgliedern der Wahlorgane sowie den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern kann eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Über Art und Höhe entscheidet das Studierendenparlament.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 8. April 2021 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 24. März 2021

Nico Kull
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft

Weingarten, den 30. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom 31. März 2021 **bis** 23. April 2021

Zur Beurkundung

Weingarten, den

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten